

Verein „stadtgmües“ - Statuten

Name und Sitz

- Unter dem Namen „stadtgmües“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

- Der Verein wurde zu folgendem gemeinnützigem Zweck gegründet: Die StadtbewohnerInnen sollen durch die Auflistung von landwirtschaftlichen Direktverkaufsorten in Zürich aufmerksam gemacht werden, dass oft nahe von ihrem Wohnort frisches Gemüse, Fleisch und Obst direkt vom Produzenten gekauft werden kann. Der Einkauf bei den Produzierenden direkt soll die Konsumenten näher an die Lebensmittelproduktion heran bringen. Die Anfahrt zu den Höfen soll, wenn nicht zu Fuss möglich, mit öffentlichem Verkehr stattfinden, damit der Direktverkauf auch ökologisch sinnvoll ist. Die Vernetzung zwischen den QuartierbewohnerInnen soll zudem gestärkt werden, indem sie lokal einkaufen und sich die Hofläden zu Quartiertreffpunkten entwickeln können.
- Der Zweck des Vereins stadtgmües kann nur per einstimmigen Beschluss aller Mitglieder geändert werden.

Mitglieder

- Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnern.
- Aktivmitglieder können alle Personen werden, welche die Erreichung des Vereinszwecks aktiv unterstützen.
- GönnerInnen mit lediglich beratender Stimme kann jede und jeder werden, der die Vereinszwecke ideell oder finanziell unterstützen möchte.
- Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jederzeit.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit nach mündlicher oder schriftlicher Benachrichtigung des Vorstands stattfinden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend und ohne Angaben von Gründen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

- Organe: Vorstand, Mitgliederversammlung, Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

- Es findet einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung statt.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, beim Vorstand eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz zu verlangen oder sämtliche Belege einzusehen.
- Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
Die Wahl des Vorstands; die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vorstand

- Der Vorstand übt folgende Aufgaben aus:
Nachhaltige Planung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
Zeichnungsberechtigung;
Vertretung des Vereins nach Aussen;
Leitung der Vereinsgeschäfte;
Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus einer Person, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit des Vorstands und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht dem Vorstand angehören.

Finanzen

- Über die Verwendung des Reinertrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mittelbeschaffung

- Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über allfällige Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere ehrenamtliche Arbeit.
- Über die Ausgaben, welche alleine zur Förderung der Vereinszwecke gestattet sind, wird vom Vorstand genau Buch geführt. Zu diesen Ausgaben gehören unter anderem: Flyer-Druckkosten, Kopierkosten, Webseiten-Gebühr, Telefonkosten.

Auflösung

- Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

- Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2012 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, den 16. April 2012